Landesverband Frühförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Wahl des Vorstandes am 02.11.2018

1.	Vorschläge für den Vorstand
	Frau Schieweck
	Frau Müller
	Frau Reißig
	Frau Sprenger
	Frau Kaul
2.	Ergebnis über die Wahl des Vorstandes:
	Die Blockwahl wurde einstimmig beschlossen.
	Alle Kandidaten für den Vorstand wurden einstimmig gewählt und jedes Vorstandsmitglied nimmt die Wahl an.
F	St. Liau C Versammlungsleiter Schriftführer

Landesverband Frühförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V. 02.11.2018

Vorstandssitzung

Anwesend sind alle heute neu gewählten Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder erklären sich für ordnungsgemäß geladen.

- Wahl der Vorstandsvorsitzenden Frau Schieweck wird einstimmig zur Vorstandsvorsitzenden gewählt.
- Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 Frau Sprenger wird einstimmig als stellvertretende Vorstandsvorsitzende gewählt.
- Wahl der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 Frau Müller wird einstimmig als weitere stellvertretende Vorstandsvorsitzende gewählt.

4. Vereinssitz:

Als Vereinssitz werden einstimmig die Räumlichkeiten des Kinderzentrum Mecklenburg gGmbH, Wismarsche Straße 306, 19055 Schwerin bestimmt.

Rostock, den 02.11.2018

Vorsitzende Frau Schieweck

Stellv. Vorsitzende Frau Müller

Stellv. Vorsitænde Frau Sprenger

Frau Kaul

Frau Reißig

Landesverband Frühförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Satzung

02.11.2018

§ 1 Name, Sitz

- Der Landesverband führt den Namen "Landesverband Frühförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LV FF M-V)", nachfolgend Landesverband genannt.
- 2. Der Sitz des Landesverbandes ist Schwerin.
- 3. Der Landesverband wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, § 52 (2) Nr.7 AO.
 - Insbesondere liegt der Zweck des Landesverbandes darin, die Weiterentwicklung der interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen einschließlich der Begleitung und Stärkung ihres Lebensumfeldes in fachlicher Hinsicht zu fördern.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) fachliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Frühförderung,
 - b) Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in der Frühförderung,
 - c) den interdisziplinären Austausch aller an der Frühförderung beteiligten Berufsgruppen,
 - d) Stärkung der Mitwirkung von Eltern, ihrer Landesvereinigung und Initiativen,
 - e) die Vertretung der Belange und fachlichen Erfordernisse der Frühförderung in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere die Entwicklung von landesweiten Standards.
- 4. Der Landesverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung und mit den Verbänden, Landesverbanden und Institutionen vergleichbarer Zielrichtungen an. Der Landesverband strebt eine Mitgliedschaft in der "Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung Bundesvereinigung e. V. (VIFF)" an.
- 5. Der Landesverband erfüllt ihren Satzungszweck insbesondere durch die Beteiligung an und Durchführung von Projekten, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen, sowie durch beratende Tätigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Vorstandsmitglieder innerhalb des finanziellen Rahmens des § 3 Nr.26a EStG entscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, die Aufgaben des Landesverbandes zu unterstützen.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand des Landesverbandes.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Landesverband,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Landesverbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- Mitgliedsbeiträge, die über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.
- Der Landesverband kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Als Mitgliedschaftsrecht steht ihnen dort lediglich das Rederecht zu. Die weiteren Details der Fördermitgliedschaft sind in einem Vertrag mit dem Landesverband festzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden auf Grundlage der Beitragsordnung Jahresbeiträge erhoben. Beginnt die Mitgliedschaft im zweiten Kalenderhalbjahr, ist lediglich der hälftige Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform an die letzte bekannte Adresse einberufen werden.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes dieses erfordert oder wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes fordert. In diesem Falle soll die Einladungsfrist nicht weniger als vier Wochen betragen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Erstellung der Beitragsordnung,
 - e) die Diskussion und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,

- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Landesverbandes und den Empfänger des Vereinsvermögens.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Person geleitet.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6. Die Versammlungsleitung eröffnet die Mitgliederversammlung. Er / Sie übt das Hausrecht aus und bestimmt zudem eine protokollführende Person. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.
- Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch öffentliches Handzeichen. Die Beschlussfassung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Vom Vorstand eingeladene Gäste (z. B. Steuerberatung) nehmen an der Versammlung teil. Ihnen kann das Wort erteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus über die Anwesenheit weiterer Gäste beschließen.
- 9. Die Beschlussfassung erfolgt sofern die Satzung oder das Gesetz keine qualifizierte Mehrheit verlangt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied als natürliche Person oder als juristische Person hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts einer juristischen Person kann nur durch eine von dieser schriftlich bevollmächtigten natürlichen Person der jeweiligen Institution erfolgen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf mit schriftlicher Vollmacht nur ein weiteres Mitglied vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- 10. Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Die entsprechenden Anträge müssen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
- 11. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Personen des oder der Vorsitzenden,
 - c) und bis zu 4 Beisitzern.
- 2. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzendende und einen der beiden stellvertretenden Personen gemeinsam vertreten. Diese vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nehmen die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht wahr. Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Vorstandsmitgliedern und geeigneten Dritten Einzelvollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften zu erteilen oder einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestimmen.
- 3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. Der Vorstand soll interdisziplinär besetzt sein und die verschiedenen fachlich in der Frühförderung tätigen Berufsgruppen repräsentieren. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein. Hauptamtliche Angestellte des Landesverbandes können kein Vorstandsmitglied werden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er stellt insbesondere den Jahresabschluss fest und beauftragt gegebenenfalls dessen Prüfung.

- 5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Bewerben sich mehr als sieben Kandidierende, so sind die sieben Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt. Fällt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter vier Mitglieder, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit. Der Vorstand trifft sich zu seiner konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Mitgliederversammlung und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Personen. Bis zur Wahl des / der Vorstandsvorsitzenden leitet der / die bisherige Vorstandsvorsitzende die Sitzung.
- 6. Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf, in der Regel quartalsweise durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des / der Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Person zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Von den anwesenden Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei vertretungsberechtigt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung zu erstellen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung, Anfall des Landesverbandsvermögens

- Zur Auflösung des Landesverbandes ist in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Die Regeln des § 8 Nr.2 gelten sinngemäß.
- 2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landesverband an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Rostock, 02.11.2018

Kinderzentrum Mecklenburg gGmbH

DRK Rostocker Kinder und Jugendhilfe gGmbF

VISION gGmbH

Móbile Frühförderung, Ragna Paulke

Centrum für Pädagogik & Therapie

FIBs gGmbH

Heilpädagogische Frühförderstelle Silvia Reißig

Claudia Müller